

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Giesen

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 3 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 23.11.2015 nachfolgende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Giesen beschlossen:

§ 1

STEUERERHEBUNG, STEUERGEGENSTAND

- 1) Die Gemeinde Giesen erhebt Vergnügungssteuern. Gegenstand dieser Steuer ist der Betrieb von Spielapparaten.
- 2) Spielapparate sind nach dieser Satzung alle:
 - a. Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik- und Unterhaltungsapparate,
 - b. einschließlich der Apparate zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen,
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO)
 2. sowie in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, z.B. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Vereins-, Kantinen- oder ähnliches.
 - c. Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
 - d. Ferner zählen zu den Spielapparaten
 1. Punktspielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games),
 2. Bildschirmspielgeräte,
 3. TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren),
 4. Flipper,
 5. multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals)
 6. und ähnliche Geräte.
 - e. Steuerpflichtig sind auch Geräte, die zur Musikwiedergabe bestimmt sind (Musikautomaten).

§ 2

STEUERFREIHEIT

Von der Steuer befreit ist die Benutzung

- a. von Spielapparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- b. von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet ist.

§ 3

STEUERSCHULDNER

- 1) Steuerschuldner ist die Person, der die Einnahmen aus der Aufstellung der Apparate im Sinne des § 1 zufließen. Als Steuerschuldner gelten auch Inhaber/innen von Räumlichkeiten, in denen die Apparate aufgestellt sind, sofern sie unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb der Apparate beteiligt sind.
- 2) Des Weiteren ist Steuerschuldner, wer aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis besitzt.
- 3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

BEMESSUNGSGRUNDLAGE

- 1) Die Steuer für die Benutzung der Apparate nach § 1 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Einspielergebnis ist die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (incl. der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- 2) Bei negativem Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 5 erhoben.
- 3) Spielapparate mit manipulationssicheren Zählwerken sind Apparate, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Apparatenummer, Apparatenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- 4) Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit werden anhand einer Pauschale nach der Anzahl und Dauer der Aufstellung besteuert.
- 5) Hat ein Apparat mehrere Spiel-, Geschicklichkeits-, oder Unterhaltungseinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- 6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 5 STEUERSATZ

- 1) Die Steuer für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis eines jeden Kalendermonats des einzelnen Spielapparates. Der Steuersatz beträgt 12 % der elektronisch gezählten Bruttokasse mindestens jedoch 50,00 €.
- 2) Bei allen übrigen Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden Apparat bei:
 - a. Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen 50,00 € aufgestellt sind, mit Ausnahme der Apparate zu Absatz 3
 - b. Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen, der 25,00 € Öffentlichkeit zugänglichen Orten
- 3) Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, werden unabhängig vom Aufstellort mit 300,00 € je Apparat je Kalendermonat besteuert.

§ 6 BEGINN UND ENDE DER STEUERPFLICHT

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit Inbetriebnahme des Apparates i. S. des § 1.
- 2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 7 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER STEUERSCHULD

- 1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- 2) Die Steuerschuld ist eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 3) Bei Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit kann im Einzelfall im Bescheid bestimmt sein, dass die Besteuerung auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderungen der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigte Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird. Nachzahlungen sind innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuer der Folgemonate ist jeweils am 15. des Kalendermonats fällig.

§ 8**STEUERERKLÄRUNG UND STEUERFESTSETZUNG**

- 1) Der Steuerpflichtige (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine eigenständig berechnete Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Giesen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen (Vergnügungssteuer - Selbsterklärung). Die Steuer setzt die Gemeinde Giesen durch schriftlichen Bescheid fest.
- 2) Bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Steuererklärung sind – auf Aufforderung – die Zählwerksausdrucke in Kopie oder im Original sowie -auf Antrag – in anderer Weise für den Erhebungszeitraum beizufügen. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung erforderlich sind und diese nachvollziehbar machen. Darüber hinaus müssen sie mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Hersteller, Apparateart/-typ, Apparatenummer, Apparatenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- 3) In den Fällen der Besteuerung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit ist keine monatliche Steuererklärung abzugeben. Eine Steuerselbsterklärung hat nur bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie bei Abbau des Spielapparates zu erfolgen. Die Gemeinde Giesen setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- 4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Spielapparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- 5) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind tag genau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter schriftlicher Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung der Tag des Anzeigeeinganges.
- 6) Gibt der Steuerschuldner seine Vergnügungssteuerselbstanmeldung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde Giesen von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9

MELDE- UND ANZEIGEPFLICHTEN

- 1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das erstmalige Aufstellen von Spielapparaten bis zum 10.ten Tag des Folgemonats bei der Gemeinde Giesen anzuzeigen.
- 2) Die Anzeige muss die Bezeichnung des Apparates, den Apparatenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Außerdem ist eine Kopie der Aufstellerlaubnis beizufügen.
- 3) An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.
- 4) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielapparates und das Austauschen eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit sind unverzüglich zu melden. Apparate gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist er abzudecken, vom Strom zu trennen und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- 5) Bei verspäteter Anzeige von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit gilt der Tag des Anzeigeneinganges als Tag der Außerbetriebnahme.
- 6) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Gemeinde Giesen vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss mindestens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

§ 10

STEUERAUFSICHT UND PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN

- 1) Die Gemeinde Giesen ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuerselbsterklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- 2) Die Gemeinde Giesen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- 3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Giesen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Aufstellungsorten und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11

DATENVERARBEITUNG

- 1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Giesen gemäß § 9 Absatz 1

Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Giesen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

- 2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 12

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - a. entgegen § 8 die Vergnügungssteuerselbsterklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - b. entgegen § 9 Absatz 1 bis 4 die Inbetriebnahme oder die Veränderung von bzw. bei Spielapparaten nicht bis zum 10.ten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - c. entgegen § 4 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 - d. entgegen § 10 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13

IN-KRAFT-TRETEN

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.1986 in der Fassung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Giesen, den 23.11.2015

G e m e i n d e G i e s e n

gez.

(Lücke)
Bürgermeister